

Satzung des Vereins

„Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER – Wartburgregion“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Regionale Aktions-Gruppe (RAG) LEADER Wartburgregion e.V.“.
- (2)** Das Einzugsgebiet des Vereines ist der gesamte Wartburgkreis.
- (3)** Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzungen mit folgender Anschrift: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.
- (4)** Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1)** Ziel und Zweck des Vereines ist die Stärkung des ländlichen Raumes der Wartburgregion durch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen der Politik, Verwaltung / Behörden, Vereinen oder Verbänden sowie Wirtschaftsunternehmen nach der LEADER-Methode. LEADER ist seit 1992 ein Programm der Europäischen Union zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.
- (2)** Ziel und Zweck des Vereins werden vor allem verfolgt durch:
 - die Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten und Strategien der regionalen Entwicklung;
 - die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kommunikations- und Entwicklungsprozessen;
 - die Beratung von Initiativen und Projektträgern;
 - die Organisation von Finanz-, einschließlich Fördermitteln zur Durchführung von Projekten;
 - die Mobilisierung und Einbeziehung von Entscheidungsträgern aus verschiedenen Bereichen sowie von BürgerInnen in die regionale Zusammen- und Entwicklungsarbeit;
 - eine regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit;
 - eine gebietsübergreifende und transnationale Kommunikation und Zusammenarbeit;
 - eine Vertretung der Wartburgregion in Gremien und Strukturen der Ländlichen Entwicklungspolitik in Thüringen, Deutschland und der Europäischen Union;

- die Umsetzung des LEADER-Programms der EU und des Freistaates Thüringen, der regionalen Strategieentwicklung für den ländlichen Raum und die Auswahl von förderwürdigen Projekten, in der Wartburgregion.

(3) Zur Sicherung einer hohen Qualität bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die ländliche Entwicklung und die Erfüllung der Aufgaben bedient sich der Verein eines professionellen Regionalmanagements einschließlich der Führung einer Geschäftsstelle.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit im Verein, der Ersatz von Aufwendungen wird hiervon nicht berührt. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein stellt eine öffentlich-private Partnerschaft dar. Seine Mitglieder sind Vertreter aus den öffentlichen und privaten Bereichen. Diese Partnerschaft besteht aus Wirtschafts- und Sozialpartnern, sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie aus öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften, wie Landkreis und Gebietskörperschaften (Kommunen) des Vereinsgebietes.

(2) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß Satzung und Regionalen Entwicklungsstrategie fördernd einzubringen. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen/fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(3) Außerordentlich/fördernde Mitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand ernannt. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein und die regionale Entwicklung des Vereinsgebietes verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder können an sämtlichen Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann über den Einspruch eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen, diese entscheidet dann abschließend über den Antrag. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Ausschluss des Mitgliedes.

(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt,
- gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt,
- mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung der Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu hat der Vorstand nach Prüfung des Ausschlussgrundes einen Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist dabei unter einer Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zum vorgesehenen Ausschluss vor dem Vorstand zu äußern. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragszahlungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1)** Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.
- (2)** Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereines zu fördern und auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3)** Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen sowie die Mitgliedsbeiträge gemäß der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

- (4)** Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen sowie an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (5)** Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5 Organe des Vereins

- (1)** Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Gesamtvorstand und Fachbeirat

- (2)** Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgruppen berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind des Weiteren einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt grundsätzlich der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Die Ladung hat mindestens 8 Tage vor dem geplanten Termin zu erfolgen. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Abstimmung erforderlich. Sollte dabei wiederum Stimmengleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder und mindestens der Hälfte der Stimmen aller Vereinsmitglieder zu fassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann weitere Mitglieder vertreten, dabei ist eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

(5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Sie kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht einschließlich Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Fachbeirat,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereines im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter sowie dem 2. Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern.

(3) Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder, einschließlich Mitglieder des erweiterten Vorstandes, können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(4) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- die Beantragung der Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften bei der Mitgliederversammlung,
- die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern einschl. Beantragung der Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Bestellung und die Abberufung einzelner Gesamtvorstandsmitglieder,
- Leitung der Gesamtvorstandssitzungen,
- die Bestellung des Fachbeirates und von themenbezogenen Arbeitsgruppen als beratende Gremien des Gesamtvorstandes.

(5) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Halbjahr zusammen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können bei Bedarf, in Abhängigkeit von den Themen, das beauftragte Management und beratende Gäste geladen werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Geladene Gäste sind nicht stimmberechtigt. Über jede Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Protokollführer kann auch das beauftragte Management sein.

(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, d.h. der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter, ist einzeln berechtigt den Verein außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Insoweit wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

§ 8

Gesamtvorstand und Fachbeirat

(1) Der erweiterte Vorstand bestellt aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einen Gesamtvorstand und bildet einen Fachbeirat. Der Gesamtvorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(2) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Aufgabe der Umsetzung der LEADER-Strategie und Entscheidung über die durchzuführenden Projekte, die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den durch Projektträger beantragten Projekten einschließlich Weiterleitung der Projekt- und Förderanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde, soweit erforderlich, über das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Der Gesamtvorstand entscheidet des Weiteren über die Vergabe des professionellen Regionalmanagements einschl. Führung der Geschäftsstelle durch ein geeignetes Büro.

(3) Der stimmberechtigte Gesamtvorstand soll eine Zahl von 25 Personen nicht überschreiten. Mindestens 50% des Gesamtvorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sein.

Im Gesamtvorstand ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen zu gewährleisten:

- 1 Vertreter des Landkreises Wartburgkreis
- 1 Vertreter der Stadt Eisenach
- 1 Vertreter des Kreisbauernverbandes Eisenach/Bad Salzungen e.V.
- 2 Vertreter der Teilregion Hainich-Werratal
(1 Vertreter für die Gebietskörperschaften, 1 Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner- WISO-Partner)
- 2 Vertreter der Teilregion Thüringer Wald
(1 Vertreter für die Gebietskörperschaften, 1 Vertreter der WISO-Partner)
- 2 Vertreter der Teilregion Mittleres Werratal
(1 Vertreter für die Gebietskörperschaften, 1 Vertreter der WISO-Partner)
- 2 Vertreter der Teilregion Thüringer Rhön
(1 Vertreter für die Gebietskörperschaften, 1 Vertreter der WISO-Partner)
- 1 Vertreter der Sparkassen/Banken
- 1 Vertreter der Landwirtschaftlichen Selbstvermarktung

- 1 Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände
- 1 Vertreter der Landfrauen
- weitere Vertreter der WISO Partner

(4) Stehen von benannten Institutionen/Gruppierungen keine Vertreter zur Verfügung, so bleibt das entsprechende Gesamtvorstandsmandat bis zu einer Kooptierung unbesetzt.

(5) Gesamtvorstandsmitglieder sind namentlich zu benennen. Für jedes Gesamtvorstandsmitglied ist durch die jeweilige Institution/Gruppierung ein Stellvertreter namentlich zu benennen.

(6) Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitglieder des Fachbeirates beraten. Im Fachbeirat sind jeweils mit einer Person vertreten:

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
- Ein Vertreter eines Forstamtes des Vereingebietes

Weitere Fachbehörden des Landes Thüringen können bei Bedarf im Fachbeirat mitwirken. Der Gesamtvorstand kann sonstige Planungsträger des ländlichen Raumes (z. B. Planungsträger „Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte“, „Regionale Entwicklungskonzepte“ u. a.) mit beratender Stimme hinzuziehen.

(8) Der durch den erweiterten Vorstand bestellte Gesamtvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Verlängerung der Bestellung für weitere 3 Jahre und über die Bestellung evt. erforderlicher neuer Gesamtvorstandsmitglieder.

Die Verlängerung der Bestellung sowie die Bestellung neuer Gesamtvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(9) Einzelne Gesamtvorstandsmitglieder können durch den erweiterten Vorstand des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben gemäß Satzung und Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß wahrnehmen oder aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Die Abberufung einzelner Gesamtvorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(10) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereines bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung und die Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vereines bzw. bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und der Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden und eines seiner Stellvertreter vorzunehmen.

(2) Die Verwaltung der Kasse und des Kontos sowie die Führung des Kassenbuches kann auf Beschluss des Vorstandes der Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 11 Die Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Protokollierung

(1) Die in den Mitgliederversammlungen, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Gesamtvorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, beim Vorstand die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Wartburgkreis. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Wartburgkreis zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Salzungen.

§ 16 Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung am 18. Juni 2007 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. September 2007, in der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2014 und in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2022 geändert.

Die in der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2022 geänderte Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Bad Salzungen/OT Gumpelstadt, 19. Oktober 2022

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.11.2007 unter der Nr. VR 708. Die geänderte Satzung wird beim Amtsgericht Bad Salzungen eingereicht.

Schilling
Vorsitzender